

Öffentliche Gemeinderatssitzung	am 09.02.2021
Beratungsvorlage Aktenzeichen: 020.01	Beschlussvorlage-Nr. GR-2021-003
Neufassung der Hauptsatzung	Sachbearbeiter: Herr Schwarz

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Hauptsatzung wird wie vorgelegt zugestimmt.

Sachverhalt:

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 07. Mai 2020 eine Änderung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beschlossen und den neuen § 37 a GemO eingefügt.

In diesem Paragraphen wird die gesetzliche Grundlage dafür gelegt, dass Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder geführt werden können, insbesondere in Form einer Videokonferenz. Voraussetzung für die Durchführung von Sitzungen in Form von Videokonferenzen ist eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung einer Gemeinde. Mit der als Anlage beigefügten Neufassung der Hauptsatzung unter Einfügung von § 3a wird diese Voraussetzung geschaffen.

Gemäß der Übergangsregelung in § 37a Abs. 3 GemO war eine Anwendung des neuen Paragraphen ohne eine Hauptsatzungsänderung übergangsweise bis Ende des Jahres 2020 möglich. Ab 2021 dürfen Sitzungen in Form von Videokonferenzen nur noch stattfinden, wenn die Hauptsatzung entsprechend geändert ist. Die dauerhafte Zulassung des Verfahrens erfordert grundsätzlich eine Regelung in der Hauptsatzung.

Grundsätzlich stimmt die Gemeinde mit dem Innenministerium Baden-Württemberg überein, dass Sitzungen per Videokonferenzen die Ausnahme bleiben sollen. Videokonferenzen können Sitzungen im Ratssaal und den direkten Austausch allenfalls ergänzen, aber nicht ersetzen. Die jeweilige Entscheidung, ob eine Sitzung im Einzelfall in Form einer Videositzung stattfindet bzw. die Voraussetzungen des § 37a GemO gegeben sind, trifft der Bürgermeister im Rahmen seiner Einberufungskompetenz.

Die vom Gemeindetag vorgeschlagene Regelung soll in die Hauptsatzung übernommen werden:

„Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.“

In der praktischen Umsetzung lässt die neue Bestimmung noch einige Fragen offen. Das Verfahren darf zum Beispiel nur bei Gegenständen „einfacher Art“ ohne Weiteres angewendet werden. Bei anderen Gegenständen (z. B. weitreichenden Beschlüssen oder der Verabschiedung von Satzungen und Rechtsverordnungen) nur, „wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte“.

Gleichzeitig fordert das Gesetz, dass jede per Videokonferenz durchgeführte, öffentliche Gemeinderatssitzung zeitgleich „in einen öffentlich zugänglichen Raum“ übertragen werden muss, um den Bürgern die Mitverfolgung der betreffenden Sitzung zu ermöglichen.

Der weitere Weg der Beteiligung der Öffentlichkeit an einer „Videokonferenz-Sitzung“ mittels einer Übertragung ins Internet wird aufgrund der Regelungen in § 37a Abs. 2 GemO an die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geknüpft. Dies bedeutet u.a., dass alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte der Übertragung ihres Bilds und Tons ins Internet zustimmen müssen.

Trotz noch offener Fragestellungen schlägt die Verwaltung vor, in einem ersten Schritt die Grundlage für die Durchführung von Sitzungen mittels Videokonferenzen in der Hauptsatzung zu schaffen, um bei Bedarf vorbereitet zu sein.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird vorgeschlagen, die Hauptsatzung nicht zu ändern, sondern stattdessen die Hauptsatzung neu zu fassen. Die Neufassung ist als Anlage 2 beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung in der Hauptsatzung entstehen keine finanziellen Mehrbelastungen.

Anlagen

1. Gesetzestext § 37 a GemO
2. Entwurf Neufassung der Hauptsatzung

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Einstimmig			
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Amtliche Abkürzung: GemO**Fassung vom:** 07.05.2020**Gültig ab:** 13.05.2020**Dokumenttyp:** Gesetz**Quelle:****Gliederungs-
Nr:** 2802-1

**Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
(Gemeindeordnung - GemO)
in der Fassung vom 24. Juli 2000**

§ 37a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.

§ 37a GemO wird von folgenden Dokumenten zitiert

Gesetze Landesrecht

Baden-Württemberg

§ 15 GKZ, gültig ab 13.05.2020

§ 20 SpG, gültig ab 13.05.2020

§ 8 SpG, gültig ab 13.05.2020

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat am 09. Februar 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

(2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

(2) Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeinde. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,-- EUR im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000,-- EUR im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten auf Zeit und Arbeitern auf Zeit.
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000,-- EUR im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,-- EUR;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,-- EUR beträgt;

- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000,-- EUR im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,-- EUR im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000,-- EUR im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

§ 6
Stellvertretung des Bürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 7
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01. März 2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18. September 2019 außer Kraft.

Ringsheim, den 11. Februar 2021

Pascal Weber
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ringsheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind
oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat diese Satzung am 09. Februar 2021 beschlossen.

Sie wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 22. April 1986 durch Einrücken in die Ringsheimer Nachrichten vom 11. Februar 2021 bekannt gemacht.

Sie wurde dem Landratsamt Ortenaukreis am 11. Februar 2021 gem. § 4 Abs. 3 GemO angezeigt.

Ringsheim, 11. Februar 2021

Pascal Weber
Bürgermeister

